

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG** (FN 239217 s beim LG Klagenfurt), Suppanstraße 69, A-9020 Klagenfurt, vormals Antenne Kärnten Regionalradio GmbH, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, die in Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, beschriebene Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“, zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, zugeordneten Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet.
2. Der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

Gemäß § 82 TKG 2003 iVm der Rundfunk-Frequenznutzungsgebührenverordnung der KommAustria vom 25.07.2001 sind für die Frequenzzuteilung und die Frequenznutzung sowie für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage keine Gebühren zu entrichten.
3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern vom 06.08.2003 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“, wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.

4. Der Eventualantrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, vom 06.08.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“, zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
5. Der Antrag der **Radio Villach Privatrado GmbH** (FN 173665 s beim LG Klagenfurt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, vom 12.09.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der **Radio Villach Privatrado GmbH** (FN 173665 s beim LG Klagenfurt), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, vom 12.09.2003 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“, gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G das technische Konzept der Radio Villach Privatrado GmbH vom 18.10.2002 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22.10.2002 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH vom 18.10.2002 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein.

Nach Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des Antrags wurde dieser nach § 12 Abs. 4 PrR-G am 11.04.2003 unter der GZ KOA 1.213/03-3 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at/) unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 12 Abs. 5 PrR-G öffentlich bekannt gemacht.

Am 25.04.2003 langte ein Einspruch der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 2 PrR-G ein, welcher im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur Verbesserung der technischen Reichweite des in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal/Drau 102,5 MHz“ veranstalteten Hörfunkprogramms herangezogen werden könnte. Am 14.05.2003 beeinspruchte ferner die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (vormals Lokalradio Gute Laune GmbH) gemäß § 12 Abs. 5 iVm Abs. 6 Z 2 PrR-G eine Zuordnung an den unbekanntem ursprünglichen Antragsteller und begründete ihren Einspruch damit,

dass ihr bestehendes Versorgungsgebiet mit der gegenständlichen Übertragungskapazität erweitert werden könnte. Mit Schreiben vom 06.06.2003 informierte die KommAustria die Radio Villach Privatrado GmbH über die eingelangten Einsprüche und räumte dieser Gelegenheit ein, zu den in Kopie übermittelten Einsprüchen binnen einer Woche Stellung zu nehmen.

Die KommAustria veranlasste in weiterer Folge am 11.07.2003 unter der GZ KOA 1.213/03-16 die Ausschreibung der Übertragungskapazität: Funkstelle GMÜND KTN (Schloßbichl), Frequenz: 95,7 MHz, zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kärntenausgabe der Neuen Kronen Zeitung und der Kleinen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 12.09.2003, 13.00 Uhr, festgelegt. Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, welches mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war, sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle	GMÜND KTN 1																																																																																																																																		
2	Standort	Schloßbichl																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	95,70																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E32 51		46N55 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1150																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-																																																																																																																																			
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>4,0</td> <td>0,0</td> <td>-2,0</td> <td>1,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> <td>8,7</td> <td>8,7</td> <td>8,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,1</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>0,0</td> <td>-2,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>5,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> <td>8,3</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>4,0</td> <td>7,0</td> <td>8,5</td> <td>10,3</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,7</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>11,3</td> <td>10,2</td> <td>8,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,0	4,0	0,0	-2,0	1,0	3,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	6,0	7,0	8,0	8,7	8,7	8,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	7,1	4,0	3,0	0,0	-2,0	-3,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,0	5,0	7,0	8,0	8,3	7,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,0	4,0	7,0	8,5	10,3	11,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	11,7	12,0	12,0	11,3	10,2	8,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,0	4,0	0,0	-2,0	1,0	3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	6,0	7,0	8,0	8,7	8,7	8,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	7,1	4,0	3,0	0,0	-2,0	-3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,0	5,0	7,0	8,0	8,3	7,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,0	4,0	7,0	8,5	10,3	11,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	11,7	12,0	12,0	11,3	10,2	8,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype																																																																																																																																			
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen																																																																																																																																			

Am 06.08.2003 langte ein Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (unter anderem) im Versorgungsgebiet „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ ein. Als Eventualantrag beehrte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im selben Schriftsatz die Zuordnung der vorgenannten Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ (KOA 1.213/03-24).

Am 12.09.2003 langte ein Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH bei der KommAustria ein, wobei primär die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatrado GmbH beantragt wurde, in eventu jedoch auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität (KOA 1.213/03-27). Der Antrag wurde per Boten eingebracht und in der Posteingangsdatenbank der RTR-GmbH um 12:51 Uhr erfasst.

Am 12.09.2003, um 11:39 Uhr, langte ferner der Antrag der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH (nunmehr aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz: Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG) ein, wobei die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet beantragt wurde, um diese zur Verdichtung heranzuziehen.

Mit Schreiben vom 24.09.2003 ersuchte die KommAustria die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, ihr in Form einer konkreten Darstellung der behaupteten Versorgungslücken den Bedarf zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet in nachvollziehbarer Weise darzulegen; dies innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt des schriftlichen Ersuchens. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist am 01.10.2003 erfolgte telefonisch Rücksprache mit der Geschäftsführung der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, in deren Rahmen um nochmalige Zusendung des schriftlichen Ersuchens an die Firmenadresse der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH in Dobl/Steiermark ersucht wurde. Am 03.10.2003 wurde daraufhin das schriftliche Ersuchen der KommAustria, die behaupteten Versorgungsmängel im bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG in nachvollziehbarer Weise darzulegen, nochmals an deren Geschäftsführung übermittelt.

Mit Schreiben vom 30.09.2003 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht.

Am 03.10.2003 wurde DI (FH) René Hofmann in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ beauftragt.

Am 09.10.2003 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G bei der KommAustria ein; der Rundfunkbeirat nahm gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in seiner Sitzung vom 03.10.2003 Stellung.

Am 10.10.2003 langte ein ergänzender Schriftsatz der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG, ein technisches Protokoll über durchgeführte Messungen zur Versorgungsqualität für stationären Empfang in der Region um

Gmünd beinhaltend, bei der KommAustria ein. Die darin angeführten Messdaten wurden jedoch in einer Einheit vorgelegt, die eine Umrechnung in vergleichbare Feldstärkewerte nicht zuließ. Darauf wurde auch im technischen Gutachten hingewiesen.

Am 02.12.2003 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten den Antragstellern gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt (KOA 1.213/03-41). Zugleich wurde den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Am 17.12.2003 wurde dem Amtssachverständigen, DI (FH) Rene Hofmann) seitens der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG per E-Mail Daten in einer Einheit übermittelt, die eine Umrechnung der vorgelegten Messprotokolle in vergleichbare Feldstärkewerte ermöglichen sollten.

Am 18.12.2003 fand eine mündliche Verhandlung statt, wobei die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG sowie die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. jeweils durch ihre Geschäftsführer vertreten waren und die Radio Villach Privatrado GmbH durch ihren Rechtsvertreter. In der Verhandlung wurde den Parteien eine Kopie der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung übergeben; weiters wurden die Parteien über die Empfehlung des Rundfunkbeirates informiert.

Mit Schreiben vom 19.12.2003 wurden den Parteien Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung vom 18.12.2003 sowie die vom Amtssachverständigen, DI (FH) René Hofmann, ermittelten Ergebnisse der durchgeführten Umrechnungen der von der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegten Messprotokolle übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt.

Mit Schriftsatz vom 15.01.2004 brachte die Radio Villach Privatrado GmbH eine Stellungnahme bei der KommAustria ein, in welcher ergänzende Ausführungen zur mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 erfolgten. Weiters wurde im Rahmen dieser Stellungnahme eine Kostenaufstellung von DI Peter Düll über die der Radio Villach Privatrado GmbH für die Erstellung des technischen Konzeptes entstandenen Aufwendungen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.01.2004 übermittelte die KommAustria diese Stellungnahme der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sowie der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG zur Kenntnis.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen drei Antragstellern beantragt. Die von den Antragstellern vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Für die

verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität besteht ein Eintrag im Genfer Plan, so dass kein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet werden muss.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Kärnten und inkludiert die Orte Gmünd, Hilpersdorf, Malta und Koschach. Mit der gegenständlichen Übertragungskapazität können Teile des Lieser- und des Maltatales versorgt werden. Gemäß der Reichweitenberechnung auf Basis der Volkszählungsdaten aus dem Jahre 2001 können mit dieser Übertragungskapazität etwa 5.800 Einwohner erreicht werden.

Die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität erfolgte aufgrund des von der Radio Villach Privatradio GmbH mit Antrag vom 18.10.2002 eingereichten technischen Konzeptes.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Regionalradio Kärnten

Zielgruppe: Kärntner ab 35 Jahren+

Musikformat: Hits, Schlager, Evergreens und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Kärnten-spezifische Informationen, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

Erst außerhalb des Stadtgebietes von Gmünd ist darüber hinaus noch das Programm der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG und zum Teil das Programm der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH empfangbar.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. richtet sich primär auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In eventu beantragte die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau 102,5 MHz“.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 11.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro und ist in voller Höhe einbezahlt. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stammminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist an der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 37,6 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatrado GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, und die

sich um eine Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ bewirbt, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32 % der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H., Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmkoordination soll laut Antrag anfangs von Gerald Kappler übernommen werden. Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Derzeit ist Gerald Kappler als Programmdirektor bei „Hitradio N1“ im Funkhaus Nürnberg tätig. Ob Gerald Kappler bereits mit dem für Februar 2004 geplanten Start des via T-DAB ausgestrahlten Programms der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. als Programmverantwortlicher tätig sein kann, ist jedoch noch fraglich, da dies unter Umständen mit seiner gegenwärtigen Position im Funkhaus Nürnberg unvereinbar sein könnte.

Als Promotion-Leiter ist Thomas Gsell vorgesehen. Thomas Gsell ist bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg und wird im Laufe des Jahres 2004 zur Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wechseln.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter untersteht der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams. Zunächst sollen vier feste Vollzeitkräfte beschäftigt werden. Für den Programmbereich werden bis zu zehn ständige freie Mitarbeiter beschäftigt werden, darüber hinaus werden im Promotionsbereich bis zu 20 freie Mitarbeiter tätig sein. In erster Linie sollen als Dienstleistungen an externe Berater die Verkaufsschulungen und -training sowie die Formatierung des Musikprogramms vergeben werden. Gegenwärtig sind insgesamt sieben feste Mitarbeiter bei „Radio Starlet“ beschäftigt, wovon zwei für den Werbezeitenverkauf zuständig sind.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. wurde in – bis auf die technischen Merkmale der beantragten Funkanlagen – identischer Form zu mehreren ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten (BADEN 93,4 MHz; HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz) eingebracht, eine Differenzierung zwischen den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurde grundsätzlich nicht vorgenommen. Dies mit Ausnahme einer Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet im vorgelegten – für alle beantragten Übertragungskapazitäten gemeinsam erstellten – 5-Jahres-Finanzplan. Nach diesem Finanzplan soll der operative break-even-point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf wird durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft mehrfach gedeckt. Die im ersten Jahr in allen Versorgungsgebieten (Spittal/Drau, Hermagor, Gmünd und Baden) gemeinsam erzielbaren Umsatzerlöse schätzt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf knapp 235.000 Euro. Nach ihren Berechnungen entfallen dabei im ersten Jahr 55.000 Euro auf die erwarteten Werbeerlöse aus einem sich durch die Übertragungskapazitäten „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“, „GMÜND KTN (Schloßbichl) 95,7 MHz“ sowie der bereits genutzten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ definierenden Versorgungsgebiet. Hierbei geht die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. davon aus, dass man pro Einwohner technischer Reichweite 1 € Umsatz im ersten Jahr machen könne und dies in weiterer Folge auf 3 € im Jahr zu steigern sei.

Hinsichtlich des Programmkonzeptes ist unter dem Namen „Radio Countrystar“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ aus. Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant, wobei die Übernahme der Nachrichten und diverse Magazinelemente (etwa Countrystar-Umfrage des Tages, Countrystar-Schlagersternchen/Filmsternchen, Autopflege leicht gemacht mit Countrystar oder Countrystar-Umwelttipp) vorgesehen sind.

Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist. Dies sowohl durch die Musikrichtung und durch die in den Wortprogrammen transportierte Information.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant die Nutzung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ im Rahmen ihres überlokalen, europaweiten, Konzepts, das – nach eigenen Angaben – nicht auf Österreich beschränkt ist. Derzeit betreibt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. außerhalb von Österreich ein Webradio, sendet ein

digitales Musikprogramm im Raum Sachsen-Anhalt und ist Inhaberin einer Hörfunkzulassung der Landesmedienanstalt Baden-Württemberg in Deutschland, die sie jedoch nicht zur Nutzung konkreter Übertragungskapazitäten berechtigt. Der Aufbau eines UKW-Netzes in Deutschland wird von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. nicht geplant. Vielmehr wird eine europaweite digitale Versorgung im Kurz- und Mittelwellenbereich angestrebt.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung für die Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ wurde dahin gehend präzisiert, dass sie diesen auch im Fall der Nichtzuteilung aller anderen gleichzeitig beantragten Übertragungskapazitäten aufrecht erhalten wolle.

Weiters brachte der Geschäftsführer Michael Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 vor, dass der primäre Antrag auf Erteilung einer Neuzulassung insoweit aufrecht erhalten wird, als hierdurch eine Zulassungsdauer von zehn Jahren erreicht werden kann, während bei einer Erweiterung zum schon bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ dies nicht möglich wäre, da hier die Zulassungsdauer zu einem früheren Zeitpunkt endet. Da jedoch ein Versorgungsgebiet, wie das verfahrensgegenständliche als eigenständige Zulassung auf Dauer alleine nicht tragfähig sein und daher die Abwägung der Regulierungsbehörde in Richtung Erweiterung gehen könnte, hat die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in eventu auch die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt.

Für den Fall einer Zulassungserteilung hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. zum geplanten Programm an, dass grundsätzlich das für „Spittal an der Drau“ veranstaltete Hörfunkprogramm übernommen würde, allerdings in jenem Zeitraum, in dem in „Spittal an der Drau“ das Programmfenster der Radiofreunde Spittal gesendet wird, ein eigenes Programm für Gmünd gesendet werden soll. Bei einer Erweiterung würde natürlich das Programm der Radiofreunde Spittal auch über die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität verbreitet werden. Weiters gab die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 an, dass sie in Deutschland in einigen Bundesländern – etwa für Thüringen, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm – Zulassungen für T-DAB erhalten hat und der Sendebetrieb über diese Übertragungskapazitäten voraussichtlich im Februar 2004 aufgenommen werden kann, sodass in weiterer Folge auch der Satelliten-Uplink in Betrieb genommen werden kann. Durch diesen Satellitenempfang wird weiters auch die Einbindung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ in das international gelaunchte Programm von Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ermöglicht. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung war jedoch die in Aussicht gestellte Aufnahme des Sendetriebs über die o.g. T-DAB-Übertragungskapazitäten noch nicht erfolgt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. betreibt derzeit den Sender „SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz“ mit ca. 220 W e.r.p. und versorgt damit das ihr zugeordnete Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Durch Hinzunahme des durch die Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ versorgte Gebiet zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. würde ein Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des Hörfunkprogramms der Antragstellerin

möglich wäre. In höheren Lagen dieses im Wesentlichen geschlossenen Gebietes käme es stellenweise zu Doppelversorgungen, welche jedoch aus frequenztechnischer Sicht als unvermeidbarer „spill over“ bezeichnet werden können. Das technische Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ist technisch realisierbar. Geplant ist eine Realisierung am ORF-Standort.

Radio Villach Privatrado GmbH

Der Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH ist primär auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ gerichtet. Darüber hinaus beantragte die Radio Villach Privatrado GmbH in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und verwies zu diesem Zweck auch auf die nach § 5 PrR-G erforderlichen Angaben.

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist eine zu FN 173665 s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der St. Peterstraße 5/221, A-9020 Klagenfurt, und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 2,200.000,00. Einzige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH (FN 190070 s beim HG Wien) mit Sitz in der Muthgasse 2, A-1190 Wien. Gesellschafter der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sind einerseits die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG zu 99 % sowie andererseits deren persönlich haftende Gesellschafterin die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. zu insgesamt 1 %. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Kommanditisten mit einer Einlage von je ATS 4,495.872,00 (Euro 326.727,76) sind Hans Dichand (geb. am 29.01.1921) und die NKZ Austria –Beteiligungs GmbH, Essen, Deutschland (HRB 8338 Amtsgericht Essen). Beide sind auch zu je 50 % Gesellschafter der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H.. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist zu 100 % auch an der Privatrado Unterkärnten GmbH (FN 190951 k beim LG Klagenfurt) beteiligt.

Der Privatrado Unterkärnten wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-45, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ erteilt. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wurde die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen. Mit Bescheid vom 22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002, gab der Bundeskommunikationssenat der Berufung einer Mitbewerberin statt und erteilte dieser die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Gegen diesen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhob die Privatrado Unterkärnten GmbH Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, wobei dieser Beschwerde seitens des Verwaltungsgerichtshofes die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde. Mit Erkenntnis vom 25.02.2004, Zl. 2002/04/0157, hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002, auf, sodass die Privatrado Unterkärnten GmbH derzeit rechtmäßig das Programm „KRONEHIT“ im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ ausstrahlt. Dieses Versorgungsgebiet überschneidet

sich nicht mit dem Gebiet, welches durch die Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ versorgt wird.

Die Radio Villach Privatrado GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.213/01-12. Diese Zulassung ist nach Bestätigung durch den Bundeskommunikationssenat mit Bescheid vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, rechtskräftig geworden.

Mit Bescheid der KommAustria vom 14.06.2002, KOA 1.213/02-13, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität „VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz“ zur Verbesserung des Empfangs in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet zugeordnet. Somit verbreitet die Radio Villach Privatrado GmbH ihr Hörfunkprogramm derzeit über die Sender „VILLACH 2 (Alt Finkenstein) - 101,6 MHz“ und „VILLACH 5 (Oswaldiberg) - 107,6 MHz“.

Weiters wurde der Radio Villach Privatrado GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 8.07.2003, KOA 1.213/03-17, die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. In diesem Bescheid wurde das Versorgungsgebiet in „Raum Villach und Unterdrautal“ umbenannt. Gegen diesen Bescheid hat die im Einspruchsverfahren gemäß § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G unterlegene Partei Berufung an den Bundeskommunikationssenat erhoben, der dieser Berufung gefolgt ist, so dass die betreffende Übertragungskapazität nunmehr auszuschreiben sein wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, wurde der Radio Villach Privatrado GmbH ferner die Übertragungskapazität „HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. In diesem Bescheid wurde das Versorgungsgebiet in „Raum Villach und Unteres Gailtal“ umbenannt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Die Antragstellerin verbreitet in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein 24-Stunden Vollprogramm, wobei ein Mantelprogramm eines anderen Hörfunkveranstalters im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernommen wird. Lieferantin des Mantelprogramms ist die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, welcher mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.130/22-RRB/9, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ erteilt wurde. Die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH fungiert als „Muttersender“ der KRONEHIT-Radios. Das von der Radio Villach Privatrado GmbH veranstaltete Hörfunkprogramm folgt einem Programmschema, wonach in der Regel von 05.00 h bis 20.00 h das Mantelprogramm der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommen wird, welches in einem Ausmaß von jeweils zehn Minuten für zweimal pro Stunde durch sogenannte Lokalfenster unterbrochen wird. Diese Lokalfenster beinhalten Werbung und in einem geringeren Ausmaß auch lokale Nachrichten und Beiträge, Wetter und Verkehrsmeldungen sowie Veranstaltungstipps. Die Inhalte der Lokalfenster werden vom Redaktionsbüro der Radio Villach Privatrado GmbH in Klagenfurt vorbereitet, zusammengestellt und produziert. Das Redaktionsteam in Klagenfurt wird vom Stationmanager Peter Mathes geleitet. Weitere vier Mitarbeiter sind zur Zeit mit der Erstellung der redaktionellen Beiträge sowie dem Verkauf von Werbezeiten und der technischen Programmabwicklung beschäftigt. Die Redaktion nennt sich Österreich-Süd und

stellt auch redaktionelle Beiträge für die Privatrado Unterkrnten GmbH her, wobei die Zusammenstellung des Programms in Wien erfolgt, da das Programm an das Mantelprogramm angepasst werden muss. Der Verantwortliche der Redaktion Österreich-Süd kann jederzeit aus dem Mantelprogramm aussteigen und lokale Beiträge einspielen.

Laut Screen-shot von der Website von „KRONEHIT“ vom 05.12.2003 betreffend das aktuelle Programmschema von KRONEHIT – Der neue Sound, welcher in der mündlichen Verhandlung den Parteien ausgehändigt wurde, wird zur Zeit über die Übertragungskapazitäten Villach 101,6 MHz und 107,6 MHz sowie über Wolfsberg 100,2 MHz das Programm KRONEHIT Krnten ausgestrahlt.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat folgende Übertragungskapazitäten in Betrieb:

VILLACH 2 Altfinkenstein 101,6 MHz mit ca. 550 W e.r.p. sowie
VILLACH 5 Oswaldiberg 107,6 MHz mit ca. 50 W e.r.p.

Durch eine Zuordnung des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebietes zu dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH würde kein geschlossenes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Antragstellerin möglich wäre. Die beiden Gebiete weisen keine Berührungspunkte auf.

Antenne Krnten Regionalradio GmbH & Co KG

Der Antrag der Antenne Krnten - Regionalradio GmbH & Co KG ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Krnten“ gerichtet.

Die Antenne Krnten Regionalradio GmbH & Co KG ist eine zu FN 239217 s beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in der Suppanstraße 69, A-9020 Klagenfurt. Diese Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß § 5 des Umwandlungsgesetzes aus der Antenne Krnten Regionalradio GmbH (FN 86488 p beim Landesgericht Klagenfurt) hervorgegangen. Hierdurch ist die Zulassung von deren ursprünglichen Inhaberin, der Antenne Krnten Regionalradio GmbH (FN 86488 p beim Landesgericht Klagenfurt) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G auf die Antenne Krnten - Regionalradio GmbH & Co KG übertragen worden. Persönlich haftende Gesellschaft der Antenne Krnten Regionalradio GmbH & Co KG ist die Antenne Krnten Regionalradio GmbH (FN 192103 f beim Landesgericht für ZRS Graz) mit Sitz in der Schönaugasse 64, A-8010 Graz. Kommanditistin mit einer Vermögenseinlage in der Höhe von € 1.500.000,- ist die Styria Medien AG (FN 142663 z beim Landesgericht Graz), ebenfalls mit Sitz in der Schönaugasse 64, A-8010 Graz. Die Eintragung der durch Umwandlung erfolgten Änderung der Gesellschaftsform bzw. die Eintragung der Antenne Krnten Regionalradio GmbH & Co KG in das Firmenbuch erfolgte am 19.09.2003 und wurde der KommAustria mit Schreiben der Styria Medien AG vom 18.12.2003 mitgeteilt. Es erfolgte mit Schreiben vom 27.01.2004 ferner eine Mitteilung über die firmenbuchmäßig durchgeführte Änderung der Gesellschaftsform durch die Zulassungsinhaberin, die Antenne Krnten Regionalradio GmbH & Co KG, selbst. Dieses Schreiben war von den Geschäftsführern Mag. Hanno Hornbanger und Oliver Pokorny gezeichnet (KOA 1.120/04-01).

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.06.2003, KOA 1.120/03-50, wurde der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (zum damaligen Zeitpunkt Antenne Kärnten Regionalradio GmbH) die Übertragungskapazität „FRIESACH (Lorenzenberg) - 101,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Dieser Bescheid ist rechtskräftig. Mit Bescheid der KommAustria vom selben Tag, KOA 1.120/03-51, wurde der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG ferner die Übertragungskapazität „Brückl (Lippekogel) 96,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig. Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom selben Datum, KOA 1.120/03-52, der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG die Übertragungskapazität „STEUERBERG 102,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ zugeordnet. Dieser Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Die Antragstellerin verbreitet in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Kärnten“ gemäß dem Zulassungsbescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97, ein 24 Stunden Vollprogramm welches sich als Hauptzielgruppe an die 25 bis 49jährigen KärntnerInnen richtet. Im Informationsbereich liegt laut Zulassungsbescheid das Schwergewicht auf der Darstellung des Lebens in Kärnten, wobei das Hörfunkprogramm insgesamt einen Wortanteil von 25 % ausmacht. Die redaktionellen Beiträge berücksichtigen die Bereiche Politik, Wirtschaft, Verkehr, Wetter, Sport, Kultur, Nachrichten, Unterhaltung und Service. Das Hörfunkprogramm wird im Adult Contemporary Format ausgestrahlt.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ mit der Begründung, dass diese zur Verdichtung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden könne. Die Antragstellerin brachte im Wesentlichen vor, dass das durch die ausgeschriebene Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ versorgbare Gebiet mit den ihr derzeit zugeordneten Übertragungskapazitäten nur ungenügend versorgt werden könne. Mit Schreiben vom 10.10.2003 kam die Antragstellerin der Aufforderung durch die KommAustria vom 24.09.2003 nach, die behaupteten Versorgungslücken in einer nachvollziehbaren Weise darzulegen, und übermittelte ein technisches Protokoll über durchgeführte Messungen welche die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG am 07.10.2003 vorgenommen hat. Die Ergebnisse des vorgelegten Messprotokolls wurden allerdings in einer Einheit übermittelt, die mit den üblichen Berechnungs- bzw. Messdaten nicht vergleichbar waren, sodass zunächst eine Umrechnung der vorgelegten Werte in einen vergleichbaren Feldstärkewert und deren Berücksichtigung im technischen Gutachten durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH nicht vorgenommen werden konnte. In einem E-Mail vom 17.12.2003 legte die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG – bereits nach Erstellung des technischen Gutachtens durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH und dessen Übermittlung an die Parteien – nachträglich umrechenbare Werte über die Ergebnisse der durchgeführten Messungen vor. Es erfolgte daraufhin eine

Umrechnung der vorgelegten Messprotokolle in vergleichbare Daten durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH, DI (FH) René Hofmann, deren Ergebnisse den Parteien ergänzend zum technischen Gutachten gemeinsam mit der Niederschrift des Tonbandprotokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2003 übermittelt wurde.

Die Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG betreibt gegenwärtig die

Sender KLAGENFURT 1 (Dobratsch) 104,9 MHz mit ca. 125 kW e.r.p.,
SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) 107,4 MHz mit 4 kW e.r.p.,
WOLFSBERG 1 (Koralpe) 104,3 MHz mit 1,5 kW e.r.p.,
BRUECKL (Lippekogel) 96,1 MHz mit ca. 350 kW e.r.p.,
STEUERBERG 102,1 MHz mit 100 kW e.r.p. und
FRIESACH 101,1 MHz mit 25 kW e.r.p.

Durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin würden bestehende Versorgungslücken im Maltatal sowie Teilen des Liesertales geschlossen werden; dies inkludiert die Ortschaften Gmünd bis Koschach. Das Maltatal kann nur vom verfahrensgegenständlichen Standort GMÜND KTN (Schloßbichl) erreicht werden. Der der Antragstellerin bereits zugeordnete Standort SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) kann erst außerhalb der Ortschaften Gmünd und Malta die Versorgung mit der laut ITU-Recommendation erforderlichen Mindestfeldstärke von 54 dBµV/m übernehmen. Die Stadt Gmünd wird vom Standort SPITTAL DRAU 1 (Goldeck) derzeit nur teilweise versorgt, so dass auch hier Versorgungslücken geschlossen werden können. In höheren Lagen kann es vereinzelt zu geringfügigen Doppelversorgungen kommen, die jedoch frequenztechnisch als nicht vermeidbarer „spill over“ zu bezeichnen sind.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

In ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G vom 09.10.2003 teilte die Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass sie eine Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ an die Radio Villach Privatradio GmbH befürworte.

Der Rundfunkbeirat, dem gemäß § 4 Abs. 1 KOG, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat sich in seiner Sitzung vom 03.10.2003 einstimmig für eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ an die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie des Verwaltungsgerichtshofes. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung wurde den Parteien in der mündlichen Verhandlung in Kopie ausgehändigt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben

sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergeben sich die Feststellungen dahingehend, dass die vorgelegten technischen Konzepte realisierbar sind. Ferner ergibt sich aus dem schlüssigen technischen Gutachten, dass durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. ein im Wesentlichen geschlossenes Gebiet entstünde und die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität somit zu einer Erweiterung des jetzigen Versorgungsgebietes führen würde. Auch die Feststellungen dahingehend, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet nicht direkt mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH zusammenhängt und auch kein durchgehender Empfang des von der Radio Villach Privatrado GmbH verbreiteten Hörfunkprogramms möglich wäre, basieren auf dem nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen.

Schlüssig und nachvollziehbar war das frequenztechnische Gutachten ebenso im Hinblick darauf, dass durch die von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG derzeit in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet betriebenen Sendeanlagen eine ausreichende Versorgung im Maltatal sowie Teilen des Liesertales nicht zu bewerkstelligen ist und durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität mit dem Standort GMÜND (Schloßbichl) eine Schließung der bestehenden Versorgungslücken im oben beschriebenen Gebiet erzielt werden kann. Diese Feststellungen fanden in weiterer Folge auch Deckung in den Ergebnissen der Umrechnung des von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegten Messprotokolls in vergleichbare Feldstärkewerte. Gegen die Ergebnisse der vom Amtssachverständigen durchgeführten Umrechnung, welche den Parteien ergänzend zum Gutachten übermittelt wurden, erfolgten überdies keine Einwendungen seitens der Parteien.

4. Rechtliche Beurteilung

Begründeter Einspruch, Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten unter anderem bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 12 PrR-G zu erfolgen. Gemäß § 12 Abs. 6 PrR-G liegt ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 (gegen die gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemachte beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes) dann vor,

„wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder

2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder

3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.“

Gegen die ursprünglich von der Radio Villach Privatrado GmbH gemäß § 12 PrR-G beantragte Zuordnung langten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ein. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. begründete ihren Einspruch primär damit, dass die gegenständliche Übertragungskapazität zur Verbesserung der technischen Reichweite und damit wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihres Hörfunkprogramms benötigt würde. Begründend wurde ausgeführt, dass im gegenständlichen Gebiet eine große Anzahl von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Hörfunkvollprogrammen bereits verbreitet würde und ein weiterer Bedarf an bereits vorhandenen Programmen und Programmgestaltungen nicht bestünde. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG beeinspruchte die Zuordnung der veröffentlichten Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ ebenso mit deren Eignung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes herangezogen werden zu können, da es sich bei dem gegenständlichen Gebiet um ein unmittelbar angrenzendes Versorgungsgebiet handele.

Hierzu ist festzuhalten, dass beide Einspruchswerber aufgrund der ihnen bereits zugewiesenen Versorgungsgebiete, die jeweils im Bundesland Kärnten liegen, mit ihrem im Einspruch geäußerten Wunsch nach Erweiterung dieser Versorgungsgebiete, dem Anspruch an die Nachvollziehbarkeit eines Einspruchs grundsätzlich entsprochen haben, zumal die veröffentlichte Übertragungskapazität auch im Bundesland Kärnten liegt und somit eine Erweiterung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Die Einsprüche der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG stellen sich somit jeweils als begründet im Sinne des § 12 Abs. 5 und 6 PrR-G dar. Dies wurde von der Radio Villach Privatrado GmbH auch nicht bestritten.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ am 11.07.2003 gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, der Kärntenausgabe der Neuen Kronenzeitung und der Kleinen Zeitung sowie auf der Website der RTR-GmbH.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Freitag, dem 12.09.2003, um 13:00 Uhr. Die Anträge der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sowie in eventu auf Zuordnung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“, der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ und in eventu auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes sowie der Antenne Kärnten -

Regionalradio GmbH & Co KG auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung von Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“ langten jeweils innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG stellte jedoch keinen Antrag, obwohl sie als Einspruchswerberin aufgetreten ist.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7- 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Bei der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. liegen die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vor. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Darüber hinaus halten keine Fremden iSd § 7 PrR-G Beteiligungen zu mehr als 49 vH. Insbesondere überschneidet sich das Versorgungsgebiet der bestehenden Zulassung „Spittal an der Drau“ nicht mit jenem der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Es liegen somit keine Ausschlussgründe vor.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat primär eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, grundsätzlich nicht zu prüfen sind. Diese Prüfung erfolgte bereits bei der Erstzulassung. Die Radio Villach Privatrado GmbH hat jedoch in eventu die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt, obwohl sie die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität aufgrund der nur geringen technischen Reichweite nicht für sinnvoll erachtet.

Wie sich zudem aus § 28 PrR-G ergibt, haben Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen. Im Verfahren ist jedoch nicht hervorgekommen, dass einer der Antragsteller auf Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in einem Versorgungsgebiet den §§ 7 und 8 PrR-G nicht mehr entsprechen würde.

Im Hinblick auf den Eventualantrag der Radio Villach Privatrado GmbH auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist folglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der § 7 bis § 9 PrR-G erfüllt werden. Es liegen jedenfalls keine Ausschlussgründe vor. Ferner wird auch der Bestimmung des § 9 PrR-G bei einer neuen Zulassung für die Radio Villach Privatrado GmbH weiterhin entsprochen, zumal das technische Gutachten ergeben hat, dass das durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Radio Villach Privatrado GmbH voneinander entkoppelt sind und keinerlei Berührungspunkte zwischen ihnen bestehen.

Wie sich implizit aus § 28 PrR-G ergibt, ist auch hinsichtlich der primär beantragten Erweiterung des Versorgungsgebietes der Radio Villach Privatrado GmbH durch eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazität zu prüfen, ob danach noch den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen würde. Auch dies ist der Fall, da die Radio Villach Privatrado GmbH derzeit über keine weiteren Zulassungen verfügt und ihr überdies keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 dritter Satz PrR-G zuzurechnen sind. Somit entstünden mit einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine Überschneidungen nach § 9 Abs. 1 PrR-G. Auch würden durch eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität keine Überschneidungen mit Versorgungsgebieten entstehen, die einem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 3 iVm Abs. 4 PrR-G angehören. Die Versorgungsgebiete der Radio Villach Privatrado GmbH und der Privatrado

Unterkärnten, an denen die Radio Marketing und Beteiligungs GmbH jeweils zu mehr als 25% beteiligt ist – bei der Radio Villach Privatrado GmbH hält die Radio Marketing und Beteiligungs GmbH 100% und an der Privatrado Unterkärnten 80% - , überschneiden einander nicht; dies auch nicht im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatrado GmbH.

Im Fall der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG erübrigt sich eine Prüfung nach § 9 PrR-G jedenfalls, da diese eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung von Versorgungslücken innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes beantragt hat. Abgesehen davon erfolgte eine Prüfung auch hier bereits bei der Erstzulassung.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht 7. Aufl, Rz 315*) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde – bei all jenen Antragstellern, die die Erteilung einer Zulassung beantragt haben – vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Im Fall der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. besteht eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G (für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“). Auch wenn im Zuge der Erteilung dieser Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (diesfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen waren, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft, und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen. Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass gegen den Bescheid des Bundeskommunikationssenates eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) noch nicht ergangen ist und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in „Spittal an der Drau“ veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten. Dies gilt insbesondere für die finanziellen Voraussetzungen. Vorgelegt wurde zwar nur ein Finanzplan für das Gesamtkonzept bei Erhalt aller gleichzeitig beantragten ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten, das Konzept der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. geht jedoch davon aus, dass die zusätzlichen Einnahmen durch die Nutzung der Übertragungskapazität die (geringen) zusätzlichen Kosten übersteigen würden. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. beruft sich auch auf die Möglichkeiten aus dem Umfeld der Gesellschaft und die Zugriffsmöglichkeiten auf vorhandenes Wissen, wodurch übertriebener Kostenaufwand reduziert werden könne. Zu bedenken ist allerdings, dass die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk in Spittal an der Drau (Regionalradiobehörde vom 02.12.1997, 611.212/10-RRB/97) am 31.3.2008 abläuft, die halbe Zulassungsdauer also bereits verstrichen ist. Eine Neuzulassung in diesem Verfahren wäre jedoch auf zehn Jahre zu erteilen. Die Synergien mit dieser Zulassung können daher nur bedingt berücksichtigt werden.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat primär die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ beantragt, allerdings in eventu auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sodass an dieser Stelle auch auf die Frage einzugehen ist, ob die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft nachgewiesen werden konnten. Die Radio Villach Privatrado GmbH veranstaltet seit 20.06.2001 aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.031/001-BKS/2001, im Versorgungsgebiet „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „KRONEHIT“. Wie auch bereits in Zusammenhang mit der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. sind auch im gegenständlichen Fall Rückschlüsse aus der bisherigen Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters für Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G zu ziehen. Das Konzept der Antragstellerin geht davon aus, dass die für die

Inbetriebnahme der zusätzlichen Sendeanlage in Gmünd entstehenden Kosten durch Erträge aus der Vermarktung des von ihr schon im Raum Villach verbreiteten Programms sichergestellt ist. Das Hörfunkprogramm ist in das überregionale Gesamtkonzept von KRONEHIT eingebettet, wobei die Antragstellerin Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß übernimmt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass dieses Konzept durch entsprechende aus dem KRONEHIT-Verbundsystem zu ziehende Synergien auch in Bezug auf kleinräumige – wie das gegenständliche - Verbreitungsgebiete wirtschaftlich tragfähig erscheint. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können jedenfalls als gelungen betrachtet werden. Im Wesentlichen kann diese Einschätzung auch für das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen gelten.

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“. Es ist bei dieser Antragstellern daher eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136), wonach eine „Zulassung“ gemäß § 3 PrR-G, in der u.a. die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind, nur im Fall der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zu erfolgen hat. Zur Erlangung einer Zulassung hat der Antragsteller u.a. gemäß § 5 leg. cit. seine grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und das Fehlen von Ausschlussgründen nachzuweisen sowie die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Daraus folgt jedoch, dass Antragsteller die keine Zulassung beantragen, sondern eben nur die Zuordnung einer Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet beantragen, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht mehr glaubhaft machen müssen.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle der Erteilung einer neuen Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Villach Privatrado GmbH hat zwar primär die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ beantragt, in eventu hat sie allerdings auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes unter Nutzung der gegenständlichen Übertragungskapazität begehrt. Das der KommAustria bekannte Programmkonzept und Programmschema, wie auch das anlässlich der erstinstanzlichen Zulassungserteilung vorgelegte Redaktionsstatut lassen die Einhaltung der Programmgrundsätze nach § 16 PrR-G glaubhaft erscheinen.

Die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG beantragte die Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Kärnten“, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und die Radio Villach Privatrado GmbH erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des

Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 09.10.2003 teilte das Amt der Kärntner Landesregierung der KommAustria mit, dass das Kollegium der Kärntner Landesregierung in seiner Sitzung vom 07.10.2003 beschlossen hat, sich für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ an die Radio Villach Privatrado GmbH auszusprechen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die –

auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Im gegenständlichen Verfahren hat sich der Rundfunkbeirat in seiner Sitzung vom 03.10.2003 einstimmig für eine Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ an die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zur Verdichtung ihres bestehenden Versorgungsgebietes ausgesprochen.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, erst in eventu die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“; die Radio Villach Privatrado GmbH beantragt hingegen primär die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ und in eventu deren Zuordnung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes und die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG beantragt die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Kärnten“.

Verbesserung der Versorgung

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Allerdings steht auch der Vorrang der Zuordnung freier Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet unter der klaren Prämisse des § 10 Abs. 2 PrR-G, dass auch tatsächlich eine Verbesserung der Versorgung erreicht werden kann und nicht Doppel- und Mehrfachversorgungen erzeugt werden (vgl. Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP, in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 280).

Folgerichtig kann nicht jede noch so geringfügige Verbesserungsmöglichkeit von vorneherein in eine Zuordnung freier Übertragungskapazitäten münden, vielmehr ist in jedem Fall zu prüfen, ob hierdurch nicht gleichzeitig großflächige Doppel- und Mehrfachversorgungen verursacht würden. Schon im Sinne des in § 2 Abs. 2 Z 5 KOG normierten Zieles der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums muss sichergestellt werden, dass auch tatsächlich eine hinsichtlich der Leistung und des Standortes „geeignete“ Übertragungskapazität zur „Lückenfüllung“ herangezogen wird und nicht aufgrund des Vorranges der Verdichtung bestehender Versorgungsgebiete Übertragungskapazitäten einer geeigneteren Nutzung – sei es zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – entzogen werden.

Laut dem schlüssigen und von den Parteien nicht in Frage gestellten technischen Gutachten des Amtssachverständigen, dessen Ergebnisse im übrigen durch das von der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG vorgelegte Messprotokoll (nach dessen Umrechnung) bestätigt wurden, können durch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ zu dem der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zugewiesenen Versorgungsgebiet „Kärnten“ unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades im Gebiet zwischen Gmünd und Koschach bestehende Versorgungslücken im Maltatal sowie Teilen des Liesertales geschlossen werden; eine Versorgung dieser beiden Gebiete kann aufgrund der dort vorherrschenden topographischen Gegebenheiten von keinem anderen Sender bewerkstelligt werden.

Da nun die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität unter Berücksichtigung des derzeitigen Versorgungsgrades, welchen die Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG in dem ihr zugeteilten Versorgungsgebiet „Kärnten“ erreicht, zur Verbesserung der Versorgung in diesem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen werden kann und diese Verbesserung auch gegeben sein wird, war der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG diese Übertragungskapazität im Hinblick auf die Zuordnungsrangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G zuzuordnen.

Auch spricht das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen nicht gegen diese Zuordnung, da die zwischen den Sendern SPITTAL DRAU 1 und GMÜND KTN 1 vor allem in höheren Lagen aufgrund der topographischen Gegebenheiten entstehenden Doppelversorgungen vernachlässigbar und überdies technisch unvermeidbar sind.

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ war daher schon aus diesem Grunde abzuweisen; es musste daher auch nicht darauf eingegangen werden, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität im Hinblick auf die von ihr zu versorgende Einwohnerzahl (vgl. VwGH vom 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136) überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden könnte. Auch der von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. eingebrachte Eventualantrag auf Zuordnung zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes war aufgrund des in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G normierten Vorranges der Verbesserung von Versorgungslücken in bestehenden Versorgungsgebieten abzuweisen.

Der Antrag der Radio Villach Privatrado GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres

bestehenden Versorgungsgebietes „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ war folglich ebenso wie auch die in eventu beantragte Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G abzuweisen. Es konnte daher auch in diesem Fall die Prüfung, ob die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes geeignet ist, entfallen.

Auch der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Empfehlung vom 03.10.2003 unter Berücksichtigung der Ergebnisse des frequenztechnischen Gutachtens einstimmig dafür ausgesprochen, die Übertragungskapazität „GMÜND (Schloßbichl) 95,7 MHz“ der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG zur Verbesserung von Versorgungslücken in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen.

Die Entscheidung der KommAustria basiert auf den klaren Ergebnissen des frequenztechnischen Gutachtens sowie der eindeutigen in § 10 Abs. 1 Z 2 PrR-G normierten Rangfolge bei der Frequenzzuordnung, so dass im gegebenen Fall nicht der Stellungnahme der Kärntner Landesregierung gefolgt werden konnte, welche sich für eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Villach Privatradio GmbH ausgesprochen hat.

Befristung

Da im vorliegenden Fall der Verdichtung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgestaltung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Antenne Kärnten - Regionalradio GmbH & Co KG gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.120/18-RRB/97.

Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgrund des Antrages der Radio Villach Privatradio GmbH, bei der KommAustria am 22.10.2002 eingelangt, eingeleitet.

Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist. Daher wurde dieser Antrag gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G veröffentlicht. In weiterer Folge wurde gegen diesen Antrag Einspruch seitens der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H. und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG erhoben und die von Radio Villach Privatrado GmbH beantragte Übertragungskapazität unter Zugrundelegung des von dieser erstellten Konzeptes ausgeschrieben.

Das technische Konzept der Radio Villach Privatrado GmbH diene somit als Grundlage für die verfahrensgegenständliche Ausschreibung vom 11.07.2003.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die Abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 19.03.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris

Beilage 1 zu KOA 1.213/04-006

1	Name der Funkstelle	GMÜND KTN 1																																																																																																																																		
2	Standort	Schloßbichl																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Kärnten Regionalradio GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORF																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	95,70																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Kärnten																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E32 51		46N55 31	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1150																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	20																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	10,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	12,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>4,0</td> <td>0,0</td> <td>-2,0</td> <td>1,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> <td>8,7</td> <td>8,7</td> <td>8,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,1</td> <td>4,0</td> <td>3,0</td> <td>0,0</td> <td>-2,0</td> <td>-3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>5,0</td> <td>7,0</td> <td>8,0</td> <td>8,3</td> <td>7,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,0</td> <td>4,0</td> <td>7,0</td> <td>8,5</td> <td>10,3</td> <td>11,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,7</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>11,3</td> <td>10,2</td> <td>8,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,0	4,0	0,0	-2,0	1,0	3,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	6,0	7,0	8,0	8,7	8,7	8,2	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	7,1	4,0	3,0	0,0	-2,0	-3,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	2,0	5,0	7,0	8,0	8,3	7,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,0	4,0	7,0	8,5	10,3	11,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	11,7	12,0	12,0	11,3	10,2	8,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,0	4,0	0,0	-2,0	1,0	3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	6,0	7,0	8,0	8,7	8,7	8,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	7,1	4,0	3,0	0,0	-2,0	-3,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	2,0	5,0	7,0	8,0	8,3	7,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,0	4,0	7,0	8,5	10,3	11,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	11,7	12,0	12,0	11,3	10,2	8,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	NE RTD30F																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land		Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	5 hex	40 hex																																																																																																																															
20	Technische Bedingungen für:	Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	SPITTAL DRAU 1 107,4 MHz																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen	RDS PI Code eingefügt																																																																																																																																		